

für Kulturarbeit. Die Kreiskabinette für Kulturarbeit waren im Oktober 1960 aus den bis dahin bei den Räten der Kreise bestehenden Kreisvolkskunstkabinetten entstanden. Sie sollen »einen wesentlichen Beitrag zur geistigen Formung des sozialistischen Menschen, zur Festigung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und zur Entwicklung sozialistischer Lebensformen leisten<sup>16</sup>. Die Bezirkskabinette für Kulturarbeit waren aus den Bezirkshäusern für Volkskunst im August 1961 gebildet worden<sup>17</sup>. Sie haben die Aufgabe, den Räten der Kreise und den Kreiskabinetten für Kulturarbeit »methodische Hilfe und Unterstützung für die Kulturarbeit und die kulturelle Betätigung zu geben«. Beim Ministerium für Kultur besteht ein zentrales Haus für Kulturarbeit ohne besondere normative Grundlage.

20 Als kulturelle Einrichtungen der »Arbeiter-und-Bauern-Macht« bestehen Kulturhäuser in den Kreisen (Kreiskulturhäuser), Städten und Gemeinden. Sie haben auf die »geistige Formung des Menschen der sozialistischen Gesellschaft« hinzuwirken. Sie organisieren die »schöpferische Mitarbeit aller Werktätigen auf wissenschaftlichem, technischem und künstlerischem Gebiet beim umfassenden Aufbau des Sozialismus«. Sie haben ferner die Ideen des sozialistischen Internationalismus, insbesondere die Freundschaft und brüderliche Zusammenarbeit mit der Sowjetunion zu vertiefen. Sie haben eine interessante, vielsichtige und ideenreiche Arbeit zu leisten. Sie unterstehen den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden, die auch die Aufwendungen für sie zu tragen haben<sup>18</sup>.

21 Für die betrieblichen Kultureinrichtungen sowie die Jugend- und Sporteinrichtungen haben die Betriebe die materiellen, finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Unterhaltung und Instandhaltung zu schaffen und die dafür erforderlichen Maßnahmen in den Plan aufzunehmen<sup>19</sup>. Die Mittel dafür werden dem betrieblichen Kultur- und Sozialfonds entnommen, der zu Lasten der Selbstkosten vor allem aus Zuführungen aus dem Nettogewinn des Betriebes gebildet wird<sup>20</sup>.

22 6. Die Reglementierung der Kultur äußert sich darin, daß kein Gedanke gedruckt und/oder im Druck verbreitet werden darf, der nicht von der Führung der SED und/oder den Staatsorganen gebilligt ist.

23 a) Die Tagespresse wird, von zwei Ausnahmen abgesehen (»Berliner Zeitung«, »BZ am Abend«, beide über ihren Verlag durch die SED ferngesteuert), von der SED, den übrigen Parteien und den Massenorganisationen herausgegeben. Die Zeitungen sind zum größten Teil noch von der sowjetischen Besatzungsmacht lizenziert. Nur eine Zeitung ist

16 Anordnung über die Umbildung der Kreisvolkskunstkabinette in Kreiskabinette für Kulturarbeit vom 12. 10. 1960 (GBl. II S. 391); jetzt: Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskabinette für Kulturarbeit vom 12. 10. 1976 (GBl. Sdr. Nr. 888).

17 Anordnung über die Umbildung der Bezirkshäuser für Volkskunst in Bezirkskabinette für Kulturarbeit vom 12. 8. 1961 (GBl. II S. 427).

18 Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande vom 31. 3. 1965 (GBl. II S. 323); Anordnung Nr. 2 dazu vom 2. 4. 1971 (GBl. II S. 315); Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser vom 1. 7. 1972 (GBl. II S. 494).

19 § 224 Abs. 2 AGB (a.a.O. wie Fußnote 6).

20 Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 vom 12. 1. 1972 (GBl. II S. 49); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 24. 5. 1972 (GBl. II S. 379); Zweite Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 21. 5. 1973 (GBl. I S. 293).<sup>512</sup>